

Unterensinger Blasmusik

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 1.3.1975 gegründet und führt den Namen „Unterensinger Blasmusik“.
2. Sitz des Vereins ist Unterensingen.

§ 2

Rechtsfähigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein schließt sich dem Bunde Deutscher Volksmusiker an.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volksmusik in der Gemeinde Unterensingen aufzubauen und zu erhalten.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Förderung der Jugendausbildung
 - c) regelmäßige Übungsabende
 - d) Veranstaltung von Konzerten und Musikfesten
 - e) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - f) Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte, in denen die Zusammengehörigkeit gepflegt werden soll
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist möglich.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterensingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – hauptsächlich zur Förderung der Volksmusik – zu verwenden hat.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede ehrenhafte Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
3. Wer sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben hat, kann von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können Jugendmitglieder des Vereins werden. Sie haben kein Stimmrecht, außer bei der Wahl des Jugendleiters, der sie als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss vertritt.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden erfolgen.
6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen sowie die Einrichtungen des Vereins entsprechend den Vereinsbeschlüssen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und entsprechende Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen
 - b) stets die Interessen des Vereins zu wahren
 - c) die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern
 - d) den von der Hauptversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Kündigung. Die muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.
- b) Streichung im Mitgliederverzeichnis. Über die Streichung entscheidet der Ausschuss, wenn das betreffende Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin angelaufenen Verpflichtungen. Sie ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Streichung kann innerhalb vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
- c) Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt oder sich nachweislich ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Im Übrigen gilt Absatz b) Satz 2, 3 und 4 sinngemäß.
- d) Tod.

§ 9

Vereinsorgane

1. Der Verein handelt durch seine Organe. Diese sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Ausschuss
 - c) Vereinsleitung (Vorstand).
2. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können ersetzt werden.

§ 10

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung übt alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder ihre eigenen Beschlüsse anderen Organen zugewiesen sind. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern nicht ein Ausschluss-Verfahren eingeleitet ist.

Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Wahl der Vereinsleitung (des Vorstandes) und des Ausschusses sowie zweier Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die keinem Organ nach § 9 Abs. 1 b) und c) angehören dürfen
 - b) Satzungsänderung
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) die Entgegennahme der Berichte über das verflossene Geschäftsjahr
 - e) die Entlastung des Kassenverwalter, des Ausschusses und der Vereinsleitung (des Vorstandes)
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die gestellten Anträge
2. Zusammentritt

Sie wird in der Regel einmal jährlich als „Ordentliche Hauptversammlung“ vom 1. Vorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Eine „außerordentliche Hauptversammlung“ kann vom 1. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist innerhalb 4 Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit des Ausschusses oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Unterensinger Mitteilungsblatt.

3. Antragstellung

Anträge von Mitgliedern brauchen nur dann berücksichtigt zu werden, wenn sie mindestens 8 Tage zuvor der Vereinsleitung schriftlich mit Begründung zugegangen sind. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung kann ein Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4. Beschlussfassung

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung bzw. des Satzungszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Gewählt wird in der Regel durch geheime Stimmabgabe. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann die Wahl durch Zuruf erfolgen, falls sich ein Widerspruch nicht erhebt.

Die Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu verzeichnen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

5. Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Die Vereinsleitung (Vorstand)

1. Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer

2. Die Vereinsleitung wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre in der Weise gewählt, dass in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter gewählt werden. Die Wahlperioden beginnen und enden mit der Hauptversammlung.

3. Fällt ein Mitglied der Vereinsleitung zwischenzeitlich aus, so kann der Ausschuss einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen.

§ 12

Aufgaben der Vereinsleitung (des Vorstandes)

Die Vereinsleitung hat unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlung bzw. des Ausschusses den Verein zu führen und die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB zu erledigen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand (§ 11) vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt.

1. Vereinsintern wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der Kassenverwalter nur bei Verhinderung des 1. + 2. Vorsitzenden und der Schriftführer bei Verhinderung der vorgenannten Vorstandsmitglieder.
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen und Sitzungen des Ausschusses.

§ 13

Aufgaben des Kassenverwalters

Dem Kassenverwalter obliegt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er hat Ausgaben und Einnahmen genau zu buchen und zu belegen. Die vereinnahmten Gelder sind bis auf einen geringen Bargeldbestand, der zur Begleichung der laufenden Ausgaben notwendig ist, auf einem Bankkonto anzulegen.

Der Kassenverwalter hat über die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und diese nach erfolgter Prüfung durch Kassenprüfer der Hauptversammlung vorzutragen und vorzulegen.

§ 14

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat über jede Versammlung, Ausschusssitzung oder sonstige Veranstaltung des Vereins eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss. Ferner obliegt ihm der laufende Schriftverkehr des Vereins.

§ 15

Aufgaben der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter

Die Kassenprüfer prüfen das abgelaufene Rechnungsjahr, berichten davon der Hauptversammlung und nehmen die Entlastung des Kassenverwalters vor. Bei Verhinderung werden die Stellvertreter berufen. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden in den geraden Jahren auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlperioden beginnen und enden mit der Hauptversammlung.

§ 16

Der Ausschuss

1. Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus:

- a) der Vereinsleitung (Vorstand) (§ 11 Abs. 1)
- b) dem Musikervorsitzenden
- c) dem Vizedirigenten
- d) dem Instrumenten- und Geräteverwalter
- e) dem Notenverwalter
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Wirtschaftsführer und
- h) seinem Stellvertreter
- i) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- j) und weiteren 4 Mitgliedern

Die Ausschussmitglieder Abs. 1 b) bis f) werden von den aktiven Mitgliedern, die übrigen Mitglieder von der Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl der Ausschussmitglieder findet in den geraden Jahren statt. Die Wahlperioden beginnen und enden mit der Hauptversammlung.

2. Aufgaben

Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Grundsatzfragen sind vom Ausschuss an die Hauptversammlung zu verweisen.

Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Einberufung

Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds des Ausschusses ist dieser einzuberufen.

4. Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte – seiner gewählten Mitglieder – anwesend ist.

§ 17

Aufgaben des Musikervorsitzenden

Der Musikervorsitzende ist Verbindungsmann zwischen den Musikern, dem Ausschuss und der Vereinsleitung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kapelle die vom Verein beschlossenen Veranstaltungen unterstützt. Er hält Versammlungen mit den Musikern ab, welche über die musikalischen Angelegenheiten, die nur die Kapelle betreffen, entscheiden. Er unterrichtet die Musiker über die Beschlüsse des Ausschusses, sofern sie die Kapelle betreffen.

§ 18

Aufgabe des Vizedirigenten

Der Vizedirigent leitet bei Verhinderung des Dirigenten die Kapelle. Er soll den Dirigenten aktiv unterstützen.

§ 19

Aufgaben des Instrumenten-, Geräte- und Notenverwalters

Die Instrumenten-, Geräte- und Notenverwalter haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Instrumente, Uniformen und Noten des Vereins sich in gutem Zustand befinden. Schadhafte Instrumente hat er mit Zustimmung des Ausschusses ausbessern zu lassen. Beide Funktionäre haben über die im Eigentum des Vereins befindlichen Instrumente, Geräte, Uniformen, Noten und Sonstiges ein Bestandsverzeichnis zu führen.

§ 20

Aufgaben des Jugendleiters

Dem Jugendleiter obliegen die Betreuung der Jugendmitglieder und deren musikalische Ausbildung.

Er hat dafür zu sorgen, dass genügend Ausbilder und Instrumente vorhanden sind, gegebenenfalls hat er beim Ausschuss den Kauf weiterer Instrumente zu beantragen.

Mit Zustimmung der Vereinsleitung und des Dirigenten kann der Jugendleiter eine Jugendkapelle innerhalb des Vereins aufbauen. Im Übrigen gilt für ihn besonders § 4 Abs. 3 sinngemäß.

§ 21

Aufgaben des Wirtschaftsführers und dessen Stellvertreter

Der Wirtschaftsführer und sein Stellvertreter haben dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen die Wirtschaftsführung gemäß der jeweiligen Ausschussbeschlüsse und im Interesse des Vereins durchgeführt wird. Zur Erleichterung ihrer Arbeit kann von der Vereinsleitung ein Mitglied zur Führung der jeweiligen Veranstaltungskasse bestimmt werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind abzurechnen und zu belegen. Vor Übernahme der Abrechnung durch den Kassenverwalter des Vereins ist dem Ausschuss Bericht zu erstatten.

§ 22

Aufgaben des Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit hat, nach Absprache mit der Vereinsleitung, über Veranstaltungen des Vereins im Unterensinger Mitteilungsblatt und weiteren verfügbaren Medien zu berichten. Er ist verantwortlich für alle Veröffentlichungen, einschließlich Werbung, seitens des Vereins.

§ 23

Aus besonderem Anlass oder zur Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet oder Sonderreferenten berufen werden. Zusammensetzung und Zahl wird von dem Ausschuss bestimmt. Ihre Tätigkeit ist auf die Erfüllung ihres Zweckes begrenzt.

§ 24

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 10 Abs. 4 abgeändert werden. Im Falle der Vereinsauflösung werden die Mitglieder des Vorstands (§ 11) zu Liquidatoren bestellt. Sie sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 16.01.1982 von der Hauptversammlung beschlossen.

Geändert und überarbeitet wurde diese Satzung am 22.01.2010 in der jetzigen Fassung beschlossen.

Klaus Wagner, 1. Vorsitzender

Andreas Opifanti, Schriftführer